Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1226

Schriftlicher Bericht

des Außenhandelsausschusses (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über eine von Artikel 7 und 8 der Verordnung Nr. 20 des Rates abweichende Regelung betreffend die Festsetzung der Einschleusungspreise und der Zusatzbeträge für einige Schweinefleischerzeugnisse

— Drucksache IV/1176 —

A. Bericht des Abgeordneten Glüsing (Dithmarschen)

Der vorliegende Vorschlag der EWG-Kommission ist am 5. April 1963 dem Außenhandelsausschuß federführend und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft überwiesen worden.

Der Präsident hat den Ausschuß gebeten, bis zum 8. Mai 1963 dem Plenum des Bundestages zu berichten.

Der mitbeteiligte Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Außenhandelsausschuß haben in ihren Sitzungen am 25. April 1963 den Vorschlag der Kommission der EWG beraten und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß die Drucksache IV/1176 als überholt anzusehen ist, da die Kommission der EWG eine neue Vorlage erarbeitet hat, die in einem Fachausschuß in Brüssel beraten wird.

Der Außenhandelsausschuß faßte im übrigen die sich aus dem Ausschußantrag ergebende Entschließung.

Bonn, den 2. Mai 1963

Glüsing (Dithmarschen)
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Vorschlag der Kommission — Drucksache IV/1176 — zur Kenntnis zu nehmen;

2. folgendem Entschließungsantrag zuzustimmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   bei einem Verzicht auf die Einschleusungspreise für Schweinefleischerzeugnisse dafür Sorge zu tragen, daß

   a) die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Mitgliedstaaten und Drittländern von Einfuhrlizenzen und der Gestellung einer Kaution abhängig gemacht wird,

   b) für die Erzeugnisse eine verstärkte Schutzklausel eingeführt wird und

   c) die Anwendung dieses Verfahrens auf ein halbes Jahr befristet wird, damit dem Rat der EWG die Möglichkeit gegeben ist, eine eventuelle Änderung des Verfahrens zu beschließen.

Bonn, den 2. Mai 1963

Der Außenhandelsausschuß

Dr. Serres	**Glüsing (Dithmarschen)**
Vorsitzender	Berichterstatter